



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Wolfgang Fackler, Manfred Ländner, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tobias Reiß, Volker Bauer, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Dr. Marcel Huber, Andreas Jäckel, Peter Tomaschko CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes;
hier: Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes
(Drs. 18/10200)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und weiterer Rechtsvorschriften“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Änderung des Kommunalabgabengesetzes“.
3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 96 wird folgender Art. 96a eingefügt:

„Art. 96a

Sondervorschrift aus Anlass der Corona-Pandemie

Beschäftigte einer Dienststelle, die zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie oder der Bewältigung der Folgen der Pandemie ganz oder teilweise bis zu 18 Monate vorübergehend bei einer anderen Dienststelle eingesetzt sind, gehören weiterhin ihrer Dienststelle an.“

2. Art. 97 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Art. 96a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.““

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

Begründung:

Zu Nr. 3: § 2 (Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 96a):

Beim Vollzug der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Unterstützung der Bevölkerung bei der Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie wird eine Vielzahl von Beschäftigten anderer Behörden und anderer Ressorts ganz oder teilweise vorübergehend für bzw. an Behörden der am stärksten betroffenen Ressorts tätig. Es handelt sich dabei beispielsweise um bis zu 1 000 Personen, die das Stammpersonal des öffentlichen Gesundheitsdienstes verstärken, 2 600 sog. CTT-Reservisten sowie 2 000 CTT-Ad-hoc-Unterstützungskräfte, die die Gesundheitsämter bei der Kontaktverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten unterstützen. Zu letzterer Gruppe gehören auch 1 000 Beamte der Bereitschaftspolizei. Außerdem sind 450 Beschäftigte zur Antragsbearbeitung im Vollzug des § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eingesetzt. 200 Beschäftigte unterstützen – im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) – die örtlichen Industrie- und Handelskammern (IHK) bei der Antragsbearbeitung von Hilfgeldern („Novemberhilfen“). Die einzelnen Beschäftigtengruppen können sich teilweise überschneiden. Dazu kommt eine mittlere zweistellige Anzahl von Abordnungen direkt an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGp).

Die Unterstützungskräfte werden (ressortübergreifend) auf unterschiedlichsten rechtlichen Grundlagen und im Rahmen der verschiedensten tatsächlichen Ausgestaltungen tätig. Die Unterschiede in Ausgestaltung und Vollzug beruhen dabei überwiegend auf aus personalvertretungsrechtlicher Sicht nicht vorhersehbaren Umständen und rein praktischen Erwägungen (z. B. räumlichen Kapazitäten, EDV-Ausstattung der zu unterstützenden Behörden) sowie durch das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen vorgegebenen Zwängen. Allen Konstellationen ist jedoch gemeinsam, dass der Einsatz inhaltlich und zeitlich begrenzt und nur zur Bewältigung der historisch bislang nicht dagewesenen, einmaligen Pandemie-Situation erfolgt. Es wäre daher – nicht zuletzt mit Blick auf die regelmäßigen Personalratswahlen 2021 – nicht gerechtfertigt, wenn mit diesem temporären und begrenzten Einsatz der Unterstützungskräfte weitreichende personalvertretungsrechtliche Konsequenzen über die Ressorts hinweg verbunden wären.

So sind die Vorschriften zum aktiven und passiven Wahlrecht in Art. 13 und 14 Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG), sollten sie aufgrund der konkreten Umstände des Einsatzes eines Beschäftigten im Einzelfall dem Wortlaut nach ggf. einschlägig sein, entsprechend teleologisch zu reduzieren, um unberechenbare und unbillige Konsequenzen in einer bei Schaffung der Normen nicht vorhersehbaren Ausnahmesituation zu vermeiden. Andernfalls wären Beschäftigte, die sich freiwillig zur vorübergehenden Unterstützung eines anderen Ressorts bei der Bewältigung der Corona-Pandemie melden, gegebenenfalls nicht in ihrer Stammdienststelle und in ihrem Stammressort, sondern bei den Wahlen zu den Personalvertretungen dieses anderen Ressorts stimmberechtigt. Durch die – möglicherweise nur kurzfristige – Unterbrechung der Tätigkeit an der Stammdienststelle würde zudem ggf. die Sechsmonatsfrist des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a BayPVG von neuem laufen, sodass das passive Wahlrecht im abgebenden Ressort auch bei einem deutlich früheren Ende des Unterstützungseinsatzes möglicherweise nicht bis zum Termin der regelmäßigen Wahlen 2021 (im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli, vgl. Art. 26 Abs. 3 BayPVG) erneut entstehen könnte. Im Sinne der Rechtssicherheit in Hinblick auf die regelmäßigen Personalratswahlen 2021 wird daher eine klarstellende gesetzliche Regelung geschaffen. Gleichzeitig lässt die Vorschrift alle anderen Personalmaßnahmen, die nicht aus Anlass der Bekämpfung der Corona-Pandemie oder dauerhaft (Versetzung) erfolgen, unberührt.

Darüber hinaus bleibt es bei dem etablierten Prinzip, dass bei nur vorübergehender Einbindung in die aufnehmende Dienststelle die Stammdienststelle weiterhin für bestimmte Personalmaßnahmen zuständig bleibt und die Personalvertretung der abgebenden Dienststelle beteiligt. Dabei handelt es sich um solche Maßnahmen, die das Grundverhältnis berühren bzw. in beamtenrechtlicher Terminologie Statusbezug haben. Diese Zuständigkeit ist sachgerecht, da keine dauerhafte Eingliederung in die aufnehmende Dienststelle, sondern die Rückkehr in die angestammten Dienststellen vorgesehen ist. Dies gilt umso mehr, als die Unterstützung anderer Ressorts nicht auf Dauer angelegt ist.

Bei beteiligungspflichtigen Maßnahmen, die einen Bezug zur konkreten Tätigkeit in der aufnehmenden Dienststelle haben, bleibt diese entscheidungsbefugt und wird daher nach dem Partnerschaftsprinzip des BayPVG die bei ihr gebildete Personalvertretung beteiligen. Dadurch wird die Beteiligung der zuständigen Personalvertretung gesichert, sodass keine Beteiligungslücken entstehen können. Außerdem stehen die zuständigen Personalverantwortlichen an den aufnehmenden Dienststellen weiterhin keiner unübersichtlichen Vielzahl zu beteiligender Personalvertretungen an den abgebenden Dienststellen gegenüber.

Schließlich wird klargestellt, dass ein aufgrund des vorübergehenden Einsatzes der Unterstützungskräfte kurzfristig und temporär veränderter Personalbestand bei aufnehmender und abgebender Dienststelle keine Auswirkung auf die Größe der Personalvertretung hat.

Zu Nr. 2 (Art. 97):

Die Regelungen in Art. 96a BayPVG werden befristet, da die Personalmaßnahmen nur aus Anlass der Bekämpfung der Corona-Pandemie getroffen werden und der Klarstellungsbedarf somit ebenfalls nur zeitlich befristet besteht. Die Befristung entspricht der Befristung des § 56a Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG), der vorübergehende Sonderregelungen für die regelmäßigen Wahlen 2021 trifft. § 56a WO-BayPVG tritt nach § 57 Abs. 2 WO-BayPVG am 31. Juli 2023 außer Kraft.